

Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien

---

Studies in Cultural and Social Sciences

Herausgegeben von/Edited by  
Stefan Breuer, Eckart Otto,  
Hubert Treiber

Band/Volume 16

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Hubert Treiber

# Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre

2017

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek  
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche  
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the internet  
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter  
<http://www.harrassowitz-verlag.de>  
© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2017  
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und  
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.  
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.  
Druck und Verarbeitung: Hubert und Co., Göttingen  
Printed in Germany  
ISSN 1866-6884  
ISBN 978-3-447-10843-0

# Inhalt

Vorwort .....	1
Zur Einführung und zu Datierungsfragen .....	3
Erstes Kapitel:	
Begriffliche Klärungen: Juristischer und soziologischer Rechts- und Geltungsbegriff, Ordnung und Recht(sordnung) .....	11
1. Zum juristischen und soziologischen Rechts- und Geltungsbegriff .....	11
2. Zum Begriff „Ordnung“ – eine erste Annäherung .....	12
Exkurs: Zur Herkunft von Webers Geltungsbegriff .....	13
3. Zu den Konsequenzen eines empirischen Geltungsbegriffs .....	16
4. Webers Antwort auf die Frage: „Was ist Recht?“ .....	18
Zweites Kapitel:	
Welche Intentionen verfolgt Weber mit seiner Rechtssoziologie? .....	25
I. Wie bestimmt Weber „Maß und Art der Rationalität des Rechts“? .....	27
I.1 Zum „Maß der Rationalität des Rechts“ .....	28
I.2 Zur „Art der Rationalität des Rechts“ oder zu Webers Typologie des Rechts .....	34
Drittes Kapitel:	
Entwicklungsstufen des Rechts und des Rechtsganges .....	41
Erste Stufe: Charismatische Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten:	
Mose und Muhammad .....	44
Zweite Stufe: Rechtsschöpfung und Rechtsfindung durch Rechtshonoratioren.	
Oder römisches und englisches Recht als Beispiele für die empirische Lehre des Rechts durch Praktiker .....	50
I. RÖMISCHES RECHT .....	50
I.1 Zum römischen Recht im Lichte von Webers Erkenntnisinteresse I .....	50
Exkurs: Rechtshistorische Skizzen zum Rechtsunterricht und zur „personalen Bürokratie“ (Eich) .....	58
I.2 Was versteckt sich hinter Webers Beispiel eines „einigermaßen deutlich entwickelten Bürokratismus“? .....	62
I.3 Zum römischen Recht im Lichte von Webers Erkenntnisinteresse II .....	66
2. ENGLISCHES RECHT – ausgewählte Aspekte zur englischen Rechtsgeschichte im Lichte des Rationalisierungstheorems .....	70
2.1 Die englische „handwerksmäßig-empirische Rechtslehre“ durch Anwälte ..	73
Exkurs: Etappen auf dem langen Weg zu einem Vertragsrecht in England ..	81
2.2 Resultat .....	94

2.3 Rück- und Ausblick auf das angelsächsische und kontinentale Recht .....	95
Exkurs: Das englische Recht und der moderne Kapitalismus (England-Problem).....	100
Dritte Stufe der Rechtsoktroyierung durch weltliches Imperium und theokratische Gewalten – unter Einbeziehung der mittelalterlichen okzidentalnen Stadt sowie der Rezeption des römischen Rechts .....	103
1. Das islamische Recht – ein die rechtliche Rationalisierung hemmendes sakrales Recht.....	105
2. Das kanonische Recht – ein die rechtliche Rationalisierung förderndes sakrales Recht.....	112
3. Zur Sonderstellung der mittelalterlichen okzidentalnen Stadt bei der Rationalisierung von Recht .....	122
4. Die „Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtslebens“ (Wieacker) durch die Rezeption des römischen Rechts mit ihren Folgen .....	127
5. Weltliches Imperium.....	133
5.1 Juristen- und Amtsrecht gegen „Volksrecht“ .....	133
5.2 Zur „patriarchalen“ und „ständischen“ Form der patrimonialfürstlichen Rechtspflege .....	135
5.3 Patrimonialfürstliche Kodifikationen und Systematisierung des Rechts ..	139
6. Die formalen Qualitäten des revolutionär geschaffenen Rechts: der Code civil (Napoléon).....	142
Vierte Stufe: Rechtspflege durch Rechtsgebildete (Fachjuristen) auf Grund von „Universitätsschulung“ .....	150
1. Pandektenwissenschaft und „Satzung“ rationalen Rechts in der Form der Gesetzgebung durch formallogisch geschulte Fachjuristen.....	150
2. Antiformale Tendenzen bei der modernen Rechtsentwicklung.....	161
Schlusskapitel: Webers Theorie der rechtlichen Rationalisierung in Grundzügen – eine Zusammenfassung.....	169
Literaturverzeichnis .....	173
I. Veröffentlichungen Max Webers .....	173
I. Schriften und Reden .....	173
II. Briefe .....	175
III. Vorlesungen .....	175
2. Allgemeine Literatur bzw. Sekundärliteratur.....	175

## Zur Einführung und zu Datierungsfragen

Wer einen Blick in die oft zitierte „Vorbemerkung“ wirft, die Max Weber dem ersten Band seiner „Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie“ vorangestellt hat,<sup>1</sup> wird zunächst erstaunt sein, wie oft auf diesen wenigen Seiten von „rational“, „Rationalismus“ oder „Rationalisierung“ die Rede ist. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass Weber sich für jene (oftmals miteinander verbundenen) Bedingungen interessiert, welche seiner Meinung nach dazu geführt haben, dass im Okzident zuerst einzigartige, von ihm als „rational“ ausgewiesene Kulturerscheinungen auftraten, welche von dort schließlich die „Weltherrschaft“ antraten.<sup>2</sup> Zu diesen Kulturerscheinungen zählt er u.a. den „rationalen und systematischen Fachbetrieb der Wissenschaft“,<sup>3</sup> die „rational-kapitalistische Organisation von (formell) freier Arbeit“,<sup>4</sup> aber auch den „Staat (...) im Sinn einer politischen Anstalt, mit rational gesetzter Verfassung, rational gesetztem Recht und einer an rationalen, gesetzten Regeln: ‚Gesetzen‘, orientierten Verwaltung [i.S. einer „fachgeschulten Beamtenorganisation“, HT] durch Fachbeamte.“<sup>5</sup> Vor allem interessiert sich Weber für die „schicksalsvollste() Macht unsres modernen Lebens: de(n) Kapitalismus“,<sup>6</sup> sowie für dessen Entstehungsbedingungen und Auswirkungen.

Auch das okzidentale Recht gehört zu jenen Kulturerscheinungen, die Weber mit dem Etikett „rational“ versehen hat. In vergleichend angelegter Vorgehensweise, die sich auf ausgesuchte Rechtsordnungen innerhalb wie außerhalb abendländischer Gesellschaftsformationen erstreckt, geht Weber vor allem den Entwicklungsbedingungen nach, die schließlich zu diesem rationalen Recht im Okzident geführt haben, wobei er diese Entwicklung als Rationalisierungsprozess begreift. Fürs Erste lässt sich dieser dadurch kennzeichnen, dass es sich um einen Prozess der zunehmenden Abstreifung von Magie (Ent-Magisierung) sowie der zunehmenden Systematisierung des Rechtsstoffes handelt.<sup>7</sup> Die Richtung, in welche sich die einer Rationalisierung zugänglichen formalen Qualitäten des Rechts entwickeln, ist nach Weber direkt beeinflusst durch die jeweiligen „innerjuristischen Verhältnisse“, d.h. durch die Eigenart der jeweiligen Trägerschichten,

---

1 Weber, Vorbemerkung, 1972, künftig: GARS I. Zur „Vorbemerkung“ vgl. Müller, Sigmund (Hg.), Max Weber Handbuch, 2014, 256–258 (künftig: Müller, Steffen, Max Weber Handbuch).

2 GARS I, 1, 11f.

3 GARS I, 1f., 3.

4 GARS I, 7.

5 GARS I, 3f.

6 GARS I, 4.

7 Man kann in diesem Zusammenhang auf eine Formulierung aus der „Einleitung“ (GARS I, 265f.) verweisen, wo Systematisierung umschrieben wird als die „zunehmende theoretische Beherrschung der Realität durch zunehmend präzise abstrakte Begriffe.“ Freilich ist dieser Begriff von Systematisierung nicht deckungsgleich mit jenem, der durch „logische Sublimierung“ gewonnen wird. Zur „Einleitung“ vgl. Müller, Steffen, Max Weber Handbuch, 262–264.

also durch die Art der Rechtslehre bzw. Schulung der Rechtskundigen und die dadurch vermittelten Denkgewohnheiten sowie Praktiken (wie Verfahrensweisen). „Außerjuristische Verhältnisse“ – gemeint sind jeweils gegebene politische und ökonomische Rahmenbedingungen – üben einerseits eine direkte, andererseits eine indirekte Wirkung aus,<sup>8</sup> vor allem den ökonomischen Bedingungen schreibt Weber eine eher geringe Wirkung zu.<sup>9</sup>

Bevor auf der Basis von Webers „Rechtssoziologie“ (seit ihrer Edition in der Max Weber-Gesamtausgabe: „Entwicklungsbedingungen des Rechts“) der rechtliche Rationalisierungsprozess ausführlich behandelt wird, ist darauf einzugehen, was Weber unter Recht bzw. Rechtsordnung versteht bzw. wie er diese Begriffe definiert. Ferner ist zu klären, was es mit seiner Unterscheidung zwischen einem juristischen und soziologischen Rechts- und Geltungsbegriff auf sich hat. Einen Zugang zu diesen Themenfeldern gewinnt man sowohl über die „Soziologischen Grundbegriffe“ aus „Wirtschaft und Gesellschaft“<sup>10</sup> als auch über den Stammel-Aufsatz von 1907 und den Kategorien-Aufsatz von 1913,<sup>11</sup> ferner über den Text „Die Wirtschaft und die Ordnungen“,<sup>12</sup> unter Heranziehung relativ früher Äußerungen im „Roscher und Knies“-Aufsatz II<sup>13</sup> sowie von Diskussionsbeiträgen auf dem Ersten Deutschen Soziologentag 1910, auf dem Weber u.a. zu dem Vortrag des Freirechters H. Kantorowicz<sup>14</sup> über „Rechtswissenschaft und Soziologie“ mit längeren Ausführungen Stellung nahm.<sup>15</sup> Zuvor sind jedoch angesichts des Umstandes, dass Webers Nachlassmanuskripte vor 1914 zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfasst wurden, Datierungsfragen kurz anzusprechen.

Eingedenk der Mahnung eines der Herausgeber der Max Weber-Gesamtausgabe, des 2014 verstorbenen M. Rainer Lepsius, „bei der Interpretation sollte man beachten, wann Weber seine Texte vermutlich geschrieben hat und welche Kompositionsidee [ob Stoffverteilungsplan von 1910, oder „Einteilung des Gesamtwerkes“ von 1914] ihn dabei leitete“,<sup>16</sup> soll im Folgenden schwerpunktmäßig der Teilband 3 der Max Weber-

8 MWG I/22-3, 475.

9 Max Weber, Diskussionsrede zu dem Vortrag von A. Voigt über „Wirtschaft und Recht“ auf dem Ersten Deutschen Soziologentag in Frankfurt/Main 1910, in: GASSp., 475; ferner MWG I/22-3, 241f.

10 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1976, I. Halbband, 1–30 (künftig: WuG). Zum Einfluss von Carl Schmitt auf Johannes Winckelmann bei dessen Herausgabe von „Wirtschaft und Gesellschaft“ vgl. Breuer, Klassiker der Karlsruher Republik, 2015. Zu den „Soziologischen Grundbegriffen“ (SG) vgl. Lichtblau (Hg.), Max Webers „Grundbegriffe“, 2006, darin insb. Rainer Greshoff, „Soziales Handeln“ und „Ordnung“ als operative und strukturelle Komponenten sozialer Beziehungen, 258–291.

11 Max Weber, R. Stammelers „Ueberwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung (1907) sowie Ueber einige Kategorien der verstehenden Soziologie (1913), in: Max Weber, Wissenschaftslehre, 1988, 347, 349f.; 445ff., 456ff. (künftig: WL).

12 MWG I/22-3, 191–247, insb. 191–238.

13 WL, 87f. (Roscher und Knies II).

14 Vgl. u.a. Frommel, Kantorowicz (1877–1940), 1993, 631–641.

15 Vgl. GASSp., 476–483.

16 Lepsius, „Wirtschaft und Gesellschaft“ – Das Erbe Max Webers im Lichte der Edition der Max Weber-Gesamtausgabe, 2016, 295. Dazu vor allem Schlüchter (Hg.), Max Weber: Wirtschaft und

Gesamtausgabe (MWG) zum Recht mit den Texten „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ sowie „Die Entwicklungsbedingungen des Rechts“ (sog. „Rechtssoziologie“) unter diesen Vorgaben behandelt werden. Zieht man die drei Editorischen Berichte dieses Bandes heran,<sup>17</sup> zeigt sich, dass das Manuskript „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ auf Vorgaben des Stoffverteilungsplans von 1910 verweist, dort auf den Gliederungspunkt III.4.a), d.h. 4. „Wirtschaft und Gesellschaft“, a) „Wirtschaft und Recht“ (i. „prinzipielles Verhältnis“, 2. „Epochen der Entwicklung des heutigen Zustandes“).<sup>18</sup> Die sogenannte Rechtssoziologie knüpft mit ihrem § 1 jedoch nicht an die Ausführungen von III.4.a) 1 („Wirtschaft und Recht“, „prinzipielles Verhältnis“) an, die eine Fortsetzung der Stammler-Kritik darstellen mit Begriffen, die für den Kategorienaufsatz von 1913 typisch sind. So vor allem der Begriff des „Einverständnisses“,<sup>19</sup> der unter werkgeschichtlichen Gesichtspunkten besonderes Interesse gefunden hat. Stattdessen wird gegen Ende des § 1 der „Rechtssoziologie“ unter Heranziehung der Pandektenwissenschaft zugeschriebenen Postulate (sog. „Begriffsjurisprudenz“) ein idealtypischer Maßstab vorgelegt zur Ermittlung des Rationalitätsniveaus des materiellen Rechts und des Prozessrechts (im Zivilrecht). Der erste Satz<sup>20</sup> der als zehnseitige Grundschrift des späteren § 2 anzusehenden „kategorienfreien“ Blattfolgen (Tgr. IV, A<sub>2</sub>1-A<sub>2</sub>10) schloss ursprünglich an den Inhalt von „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ an. Die beiden Herausgeber des dritten Teilbandes der Weber-Gesamtausgabe sind der Ansicht, dass die (später überarbeitete) Grundschrift auf die „elementarsten Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft“ unter einem „entwicklungsgeschichtliche(n) Aspekt“ (Tgr. IV, 251) eingeht. Dies spreche auch dafür, den Gliederungspunkt III.4.a) 2 („Epochen und Entwicklung des heutigen Zustandes“) des Stoffverteilungsplans von 1910 als mutmaßliche Orientierungsvorgabe anzusehen. Briefe, die Weber im Jahre 1913 an seinen Verleger Paul Siebeck (Tübingen) schrieb, unter diesen insbesondere sein Brief vom 30. Dezember 1913, weisen auf eine „Neukonzeption und veränderte Positionierung des Rechtskapitels“ hin, die von der „Einteilung des Gesamtwerkes“ von 1914 dann umgesetzt wird. Die allgemeine Erörterung der Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft, erweitert durch die Einbeziehung anderer, auch normativer Ordnungen (Brauch, Sitte, Konvention, Recht) findet sich nunmehr unter C. „Wirtschaft und Gesellschaft I. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte, 1. Kategorien der gesellschaftlichen Ordnungen. Wirtschaft und Recht in ihrer prinzipiellen Beziehung.“ Der dazu gehörende Text zeichnet sich aus durch eingehende Erörterungen zu den Weber so wichtigen Unterscheidungen von juristischer und soziologischer Betrachtungsweise, von rechtsdogmatischem und sozio-

---

Gesellschaft. Entstehungsgeschichte und Dokumente, 2009, 75: Übersicht 3: Stoffverteilungsplan 1910, Einteilung des Gesamtwerkes 1914 (künftig: MWG I/24). Ferner: Hanke, Hübinger, Schwentker, Die Entstehung der Max Weber-Gesamtausgabe und der Beitrag von Wolfgang J. Mommsen, 2010. Siehe auch Breuer, Klassiker der Karlsruher Republik, 2015.

<sup>17</sup> Vgl. dazu meine Rezension von MWG I/22-3, in: *Sociologia Internationalis* 49 (2011a), 139–155, 141ff.

<sup>18</sup> Zum Stoffverteilungsplan von 1910 und zur „Einteilung des Gesamtwerkes“ von 2014, mit dem Dezemberbrief von 1913, siehe MWG I/24, 75.

<sup>19</sup> Klaus Lichtblau, Die Bedeutung der Kategorie des „Einverständnisses“, 2016.

<sup>20</sup> MWG I/22-3, 562.

logischem Rechtsbegriff und von Gelten (Geltung) im juristischen und soziologischen Sinn.<sup>21</sup> In diesem Text finden sich ferner grundlegende Begriffsbildungen der (Rechts-) Soziologie, u.a. die begriffliche Abgrenzung von rechtlichen und außerrechtlichen Normen (Sitte, Konvention).<sup>22</sup> Die Texte zur „Rechtssoziologie“ findet man dagegen unter C.I.7. „Der politische Verband. Die Entwicklungsbedingungen des Rechts. Stände, Klassen, Parteien. Die Nation.“<sup>23</sup> Diese Zuordnung erscheint plausibel, weil das in den ursprünglichen Textbestand (Grundschicht des späteren § 2)<sup>24</sup> eingefügte Textsegment von 41 Blättern<sup>25</sup> die „Grundzüge einer ‚soziologische(n) Anstalts- und Verbandstheorie‘“ enthält.<sup>26</sup> Die sich abzeichnende (inhaltliche) Umorientierung wird zurückgeführt auf Webers „Entdeckung der Besonderheit des okzidental Rationalismus“,<sup>27</sup> zu der ja auch die Rationalisierung des Rechts gehört, unter Einbeziehung der erkannten „Bedeutung der Differenzierungs- und Autonomisierungsproblematik“, wie sie die erste Fassung der „Zwischenbetrachtung“ von 1913 vorgibt.<sup>28</sup>

Die aufwendige Identifizierung und Zusammenstellung von Textgruppen<sup>29</sup> sollte nicht nur Aufschluss geben über die Arbeitsweise Webers, sondern hat auch einen werkgeschichtlichen Aspekt. Anhand der von Schluchter ausgesprochenen Vermutung, dass eine Reihe der von Weber hinterlassenen Texte, zu denen auch die beiden Rechtstexte zählen, Kategorien aufweisen, die typisch für den 1913 im Logos veröffentlichten Kategorienaufsatz sind, wurde angenommen, dass sich deren Entstehung dadurch leichter datieren ließe. Zusammen mit einer brieflichen Mitteilung an H. Rickert, der „ursprüngliche Teil“ des Aufsatzes liege „schon seit ¾ Jahren (fertig)“ da, bekam der Logos-Aufsatz mit der in einer Eingangsfußnote gemachten Angabe, der „zweite Teil des Aufsatzes“ sei schon „vor längerer Zeit“ geschrieben worden,<sup>30</sup> den Status eines Schlüsseltextes zugewiesen und die in ihm verwendete Kategorie des Einverständnisses denjenigen eines Schlüsselbegriffs.<sup>31</sup> Schluchter sieht in den Abschnitten IV–VII den „vor längerer Zeit“ (also vor 1913) geschriebenen „ursprünglichen Teil“ des Kategorienaufsatzes, der mit solchen Kategorien (Begriffen) „gesättigt“ ist, die in der Auseinandersetzung mit Stammler entwickelt wurden.<sup>32</sup> Auf diese Weise ergibt sich eine „Scheidelinie“, die solche Texte, die von 1913 ge-

21 Hermes, Das Recht einer Soziologischen Rechtslehre, 2004.

22 Vgl. dazu Treiber, The dependence of the concept of law upon cognitive interest, 2012.

23 MWG I/24, 75, rechte Spalte.

24 Siehe MWG I/22–3, 162ff.: Übersicht, Tgr. IV, A<sub>2</sub>–A<sub>2</sub>, 10.

25 Siehe MWG I/22–3, 165f.: Tgr. VIII, A<sub>3</sub>–A<sub>3</sub>, 41.

26 Hermes, Vom Aufbau der sozialen Welt, 2007, 434, Fn. 29.

27 Marianne Weber, Lebensbild, 1989, 349.

28 MWG I/24, 83.

29 MWG I/22–3, 161ff. (Anhang I).

30 WL, 427 (Kategorien-Aufsatz).

31 MWG I/22–3, 170ff., Anhang II: Verteilung der Terminologie des Kategorien-Aufsatzes in „Die Entwicklungsbedingungen des Rechts“ („Rechtssoziologie“).

32 Schluchter, Individualismus, Verantwortungsethik und Vielfalt, 2000, 183f., sowie 180ff. (darin insb.: Vorbemerkung: Der Kategorienaufsatz als Schlüssel, 179ff.; Max Webers Beitrag zum *Grundriß der Sozialökonomik*, Editionsprobleme und Editionsstrategien, 190ff.; sowie die Replik Schluchters, 226ff., auf Hiroshi Orihara, Max Webers Beitrag zum *Grundriß der Sozialökonomik*. Das Vorkriegsmanuskript als integriertes Ganzes, 211ff.).

schrieben worden sind, von denjenigen unterscheidbar mache, die nach 1913 entstanden sind.<sup>33</sup> Freilich hängt eine zuverlässige Gruppierung der jeweils in Frage kommenden Texte davon ab,<sup>34</sup> ob sich die mit der Eingangsfußnote des Kategorienaufsatzes und dem Rickert-Brief aufgeworfene Datierungsfrage klären lässt. Diese verweist auf die Frage, wie „seit ¾ Jahren“ zu verstehen ist. Würde man eine Lesart von „Dreivierteljahr“ favorisieren, dann wäre der Teil mit den Abschnitten IV–VII und ihren begrifflichen Vorgaben „etwa Ende 1912/Anfang 1913“ fertig gestellt worden.<sup>35</sup> Schluchter bevorzugt eine Lesart von drei bis 4 Jahren, was eine Frühdatierung um 1909/1910 impliziert. Hieraus folgert er, dass die Kategorienterminologie (des zweiten Teils) des Kategorienaufsatzes für die frühen Vorkriegstexte, die zwischen 1910 und 1912 entstanden seien, begriffliche Vorgaben mache, was für die um 1913/1914 entstandenen Texte nicht zutreffe. Bei der „Rechtssoziologie“ nimmt Schluchter einen langen Entstehungszeitraum an, der „spätestens 1910, möglicherweise aber davor beginnt (Auseinandersetzung mit Stammler) und gewissermaßen die Arbeit an den Manuskripten für den *Grundrissbeitrag* begleitet.“<sup>36</sup> Im Laufe der Zeit habe die Rechtssoziologie „ihre ursprüngliche zentrale Stellung“ eingebüßt. Die „Auseinandersetzung mit Stammler“, die ja auf den Stammler-Aufsatz von 1907 zurückgeht, trete zurück und „die Kategorie des Einverständnisses verliert ihre zentrale Bedeutung.“<sup>37</sup> Die Rechtssoziologie wird somit zum „vielleicht () wichtigste(n) Text“, um „die Entstehungsgeschichte von Max Webers Beitrag zum *Grundriss*“ präzisieren zu können.<sup>38</sup>

Diese Überlegungen stehen hinter der Übersicht zur Verteilung der Terminologie des Kategorienaufsatzes in der „Rechtssoziologie“.<sup>39</sup> Freilich zeigt sich, dass die hierzu verwendeten Indikatoren („Zurücktreten“ bzw. „Verschwinden“ des „Einverständnisses“) so allgemein sind, dass die quantitativen Befunde gewissermaßen ins Leere laufen. Im Editorischen Bericht zum Text „Die Wirtschaft und die Ordnungen“ hat Hermes eine andere Lesart des in der Eingangsfußnote zum Kategorienaufsatz gegebenen Hinweises: „Der zweite Teil des Aufsatzes“ vorgeschlagen,<sup>40</sup> die Schluchters Annahme einer frühen

33 Schluchter, Individualismus, Verantwortungsethik und Vielfalt, 2000, 183, 186f.

34 Zu den vor 1913 geschriebenen „kategoriengetägten“ Texten zählen nach Schluchter: „Die Wirtschaft und die Ordnungen“, „Klasse, Stände, Parteien“, „Marktgemeinschaft“, „Politische Gemeinschaften“, „Anfang der Herrschaftssoziologie“ (Schluchter, Individualismus, Verantwortungsethik und Vielfalt, 2000, 186f.; MWG I/24, 52); zu den nach 1913 „kategorienarmen“ Texten zählen: „Wirtschaftliche Beziehungen der Gemeinschaften“, „Hausgemeinschaften“, „Ethnische Gemeinschaften“, „Machtgebilde, Nation“ (Schluchter, Individualismus, Verantwortungsethik und Vielfalt, 2000, 188); „Religionssoziologie“, „große Teile der Herrschaftssoziologie“, „Soziologie der Gemeinschaften“ (MWG I/24, 52).

35 MWG I/22-3, 181 (Editorischer Bericht).

36 Schluchter, Handlung, Ordnung und Kultur, 2005, 238.

37 Schluchter 2005, 238, weitere Testbegriffe für die „Rechtssoziologie“ sind „Charisma“ und „Herrschaft“. Siehe dazu auch Hanke in „MWG I/22-4, 79ff. (Einleitung).“

38 Schluchter 2005, 238. Vgl. hierzu auch Breuer, „Herrschaft“ in der Soziologie Max Webers, 2011, 6f.

39 MWG I/22-3, 170–172; die Auswertung dieser Übersicht findet sich auf den Seiten 263ff., eine Zusammenfassung auf Seite 270.

40 MWG I/22-3, 182.

Datierung widerspricht.<sup>41</sup> Für Hermes sind „das Einverständnis, seine Komposita und Ableitungen wesentliche Begriffssinnovationen des Kategorienaufsatzes und wiederum Produkte späterer Textentwicklung“, d.h. sie „wären demnach im Zuge der neuerlichen Durchsicht für die beabsichtigte Publikation, also Anfang bis Mitte 1913, eingefügt worden.“<sup>42</sup> Weber scheint an der sog. „Rechtssoziologie“ „nicht vor Mitte/Ende 1911“ gearbeitet zu haben, wofür die Grundschrift des späteren § 2 der Rechtssoziologie spreche. Seit Anfang/Mitte 1913 dürften die „nachfolgenden Typoskripte“ entstanden sein, deren „handschriftliche Be- und Ausarbeitungen () wohl zwischen Ende 1913 und Mitte 1914“ erfolgt seien.

Die Rechtssoziologie steht mit der Herrschaftssoziologie in einem konzeptionellen Zusammenhang,<sup>43</sup> der mit Fragen der Entstehung bzw. Datierung von Textteilen verbunden ist.<sup>44</sup> Bei Datierungsfragen wird auch hier das Kriterium „der Nähe oder Ferne des jeweiligen Textes zum ‚Kategorienaufsatz‘“ herangezogen,<sup>45</sup> wobei allerdings die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei der Verwendung einschlägiger soziologischer Kategorien eher um „nachträgliche Einfügung(en)“ handelt.<sup>46</sup> Für die einzelnen Herrschaftstexte lauten die ermittelten Datierungsbefunde:

Zum ältesten Bestand dürften die drei Texte „Bürokratismus“, „Patrimonialismus“ und „Feudalismus“ gehören, wobei jedoch die letzte nachweisliche Überarbeitung der beiden Texte zur traditionellen Herrschaft in das Frühjahr bzw. den Frühsommer 1914 weist, beim „Bürokratismus“-Text hingegen das Jahr 1913 nicht überschreitet. Die Abfassung und letzte Bearbeitung der Texte „Herrschaft“, „Umbildung des Charisma“ und „Erhaltung des Charisma“ weist in die Jahre 1912/1913, während der abgebrochene „Charismatismus“-Text wohl vor den anderen beiden „Charisma“-Texten abgefaßt worden ist. Dies dürfte auch für weite Passagen des Textes „Staat und Hierokratie“ zutreffen, der aber später noch partiell überarbeitet wurde, wie das Manuskriptfragment nahelegt.<sup>47</sup>

In Hinblick auf die Verschränkung von Rechts-, Herrschaftssoziologie sind die Hinweise zu Webers Verwendung des Charisma-Begriffs in der Rechts- und Herrschaftssoziologie in E. Hankes „Einleitung“ zur Edition der Herrschaftssoziologie interessant bzw. hilfreich. Der Charisma-Begriff ist auch einschlägig in der „Religionssociologie“ (Religiöse Gemeinschaften) im Kontext der Prophetie.<sup>48</sup> Freilich führt Weber den Ausdruck

41 Siehe dazu Hermes, Vom Aufbau der sozialen Welt, 2007, 428.

42 MWG I/22-3, 182f. Auch Breuer („Herrschaft“ in der Soziologie Max Webers, 2011, 9) sieht im Logos-Aufsatz von 1913 „keinen Schlüssel zu Webers erster Soziologie“. Mit Blick auf „Herrschaft“ erhält der Kategorien-Aufsatz von 1913 jedoch eine besondere Bedeutung, wenn „man von der terminologischen Ebene auf die methodisch-konzeptionelle Ebene wechselt.“ In diesem Aufsatz zeigt nämlich Weber, wie er „Herrschaft“ innerhalb seiner verstehenden Soziologie „verortet“.

43 Insgesamt gibt es angesichts des „technisch fortgeschrittenen(n) Zustandes des ‚Rechtssoziologie‘ (...) wesentlich mehr Verweise auf die ‚Herrschaftssoziologie‘ (...) als umgekehrt“ (MWG I/22-4, 83).

44 MWG I/22-4, 79ff. (E. Hanke, Einleitung).

45 MWG I/22-4, 105 (Zur Edition dieses Bandes).

46 MWG I/22-4, 105 (Zur Edition dieses Bandes).

47 MWG I/22-4, 106 (Zur Edition dieses Bandes).

48 MWG I/22-2, 177ff.

„Rechtsprophet(en)“ nicht dort ein, sondern in der „Rechtssoziologie“.<sup>49</sup> In der Religionssoziologie, die wohl „hauptsächlich im Jahre 1913 abgefaßt“ wurde,<sup>50</sup> verwendet er ausschließlich den Ausdruck „Aisymnet(en)“,<sup>51</sup> die er auch „prophetenartige Vertrauensmänner“ nennt.<sup>52</sup> Im § 3 der „Rechtssoziologie“ (von 2010) findet sich der Begriff „charismatische Rechtsoffenbarung“ im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Rechtsnormen bzw. im Sinne der „Offenbarung einer nur individuellen Entscheidung“,<sup>53</sup> auch die „revolutionierende“ und „legitimitätsstiftende Funktion des Charisma“ wird in diesem Paragraphen angesprochen. Dies entspricht nach E. Hanke „den Ausführungen, die sich in der ‚Herrschaftssoziologie‘ in dem abgebrochenen Text ‚Charismatismus‘, in den Texten ‚Umbildung des Charisma‘ und ‚Erhaltung des Charisma‘ sowie am Anfang des Textes ‚Staat und Hierokratie‘ finden.“<sup>54</sup> In der „Herrschaftssoziologie“ verwendet Weber für „nicht-rationale(), vorbürokratische() Formen der Rechtsfindung und Rechtsschöpfung“ den Ausdruck „charismatische() Justiz“.<sup>55</sup> Auffällig daran ist, dass dieser Ausdruck in einem durch Petit-Druck hervorgehobenen Abschnitt auftaucht,<sup>56</sup> der zum Text „Bürokratismus“ gehört und in dem Prozesse zur „Bürokratisierung der Rechtspflege“ thematisiert werden. Der „Bürokratismus“-Text verdient auch deshalb Beachtung, weil dort „Rationalisierungsprozesse in den Bereichen Staat und Recht (...) hauptsächlich unter dem Begriff der ‚Bürokratisierung‘ und nicht der Rationalisierung gefaßt werden.“<sup>57</sup>

Wie Webers Disposition von 1914 zeigt, wollte er den Themenkomplex „Stadt“ ebenfalls im „Grundriß der Sozialökonomik“ unterbringen, nämlich im 8. Kapitel der III. Abteilung „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Mächte“ unter dem Abschnitt d) „Die nichtlegitime Herrschaft. Typologie der Städte“.<sup>58</sup> Diese Formulierung löste erhebliche Irritationen aus, zumal die „Herrschaftssoziologie“ ausschließlich „drei reine Typen der legitimen Herrschaft“ kennt.<sup>59</sup> Was die hier vor allem interessierende Datierungsfrage angeht, scheint die Annahme gerechtfertigt, dass „wesentliche Partien, wenn nicht das Ganze des ‚Stadt‘-Textes erst seit ca. 1911 entstanden sein dürften“ und die in der Max Weber-Gesamtausgabe edierte Fassung „wahrscheinlich einen Bearbeitungsstand von 1914 (repräsentiert).“<sup>60</sup>

49 MWG I/22-3, 463, 570.

50 MWG I/22-2, 90; ferner Schlüchter, Max Webers Religionssoziologie, 1985a. Zur Stellung der „Religiösen Gemeinschaften“ in WuG siehe MWG I/22-2, 94ff., sowie die Übersicht zur Verweisstruktur in MWG I/22-2, 116f., unter Verwendung des von Orihara veröffentlichten Aufsatzes „Eine Grundlegung zur Rekonstruktion von Max Webers ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘“, 1994.

51 MWG I/22-2, 182f., 185.

52 MWG I/22-3, 570.

53 MWG I/22-3, 446f.

54 MWG I/22-4, 81 (Einleitung).

55 MWG I/22-4, 81 (Einleitung), siehe z.B. MWG I/22-4, 188.

56 WuG, 563f. (= MWG I/22-4, 188f.).

57 MWG I/22-4, 81 (Einleitung).

58 MWG I/22-5, 46; MWG I/24, 75.

59 Wie sich der Begriff der „nichtlegitimen Herrschaft“ erschließen bzw. verstehen lässt, siehe Breuer, Nichtlegitime Herrschaft, 2006.

60 MWG I/22-5, 51 (Editorischer Bericht).

Als Resümee lässt sich festhalten: Die Nachlassmanuskripte (der Rechts-, Herrschafts- und Religionssoziologie) sind, auch wenn sich gegenüber dem Stoffverteilungsplan von 1910 die Kompositionsidee des „Grundriss der Sozialökonomik“ änderte, im Wesentlichen im Zeitraum von 1911–1913 entstanden; freilich sind nach 1913 noch Überarbeitungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden. Wenn man für die genannten Bindestrich-Soziologien auf der Basis der jeweiligen Editorischen Berichte den Bearbeitungszeitraum auf die Jahre 1912–1913 einschränkt, dürfte die Rechtssoziologie mit ihren Anfang/Mitte 1913 gefertigten Typoskripten gegenüber der Herrschafts- und Religionssoziologie ein wenig eher abgeschlossen gewesen sein (sieht man von nachträglich vorgenommenen Überarbeitungen bzw. handschriftlichen Einfügungen ab). „Die Stadt“ der Max Weber-Gesamtausgabe repräsentiert zwar einen Bearbeitungsstand von 1914, doch war die Arbeit an dem dieser Thematik zugrundeliegenden Manuskript vor 1914 wohl relativ weit fortgeschritten, zumal diese Thematik sachlich gesehen an die dritte Fassung der „Agrarverhältnisse im Altertum“ von 1908 anschließen konnte.